

Bekanntmachung nach § 3a UVP-Gesetzes

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beabsichtigt im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Bereich Schule einen Teilabschnitt des verrohrten Grabens 11 in seiner Trasse zu verändern.

Das geplante Vorhaben stellt eine wesentliche Gewässerumgestaltung dar. Der Landrat als zuständige Behörde für die Entscheidung über die Gewässerumgestaltung hat für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit Nr. 13.18.13 der Anlage 1 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat, untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des § 68 Wasserhaushaltsgesetz entscheiden.

Im Auftrag

Wojtek